



Gebührensatzung
der Stadt Leer (Ostfriesland) für die Straßenreinigung
Straßenreinigungsgebührensatzung

Stand: 01.01.2008
(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 28.12.2007/Ausgabe 24)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Hinterliegergrundstücke	3
§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	3
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht	4
§ 8 Gebührenpflicht und Gebührenschild	4
§ 9 Fälligkeit	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Gebührensatzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) für die Straßenreinigung **Straßenreinigungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nieders. GVBl. S. 323), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5.3.1986 (Nieders. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 17.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 17.12.1986 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird für die Fußgängerzone auf 75 v. H., für die übrigen Straßen auf 25 v. H. der jeweiligen Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977;
 4. die Kosten für die Reinigung der Fußgängerzone, soweit die Kosten wegen der innerörtlichen Verkehrsbedeutung und des besonderen Reinigungsaufwandes verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:
 Reinigungsklasse A - Reinigung mindestens fünfmal wöchentlich,
 Reinigungsklasse B - Reinigung mindestens zweimal wöchentlich,
 Reinigungsklasse C - Reinigung mindestens einmal wöchentlich.
- Die Straßen der Reinigungsklasse B sind Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird. Für diese Straßen wird die Reinigungsgebühr der Reinigungsklasse C erhoben.
- (4) Wird die Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	=	18,00 €
Reinigungsklasse B	=	2,20 €
Reinigungsklasse C	=	1,05 €

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Gebührenpflicht und Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschildpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Wird ein Grundstück an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats angeschlossen, so entsteht die Gebährenschildpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebährenschildänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Die Gebährenschildschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebährenschild werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebährenschildpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebährenschild innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebährenschildsatzung vom 29.5.1979 außer Kraft.